

vergleichen, und den Verlauf der Sache an ihn zu berichten.
Unterzeichnet vom Kaiser und vom Grafen Wildrich
von Walderdorff.

Kopie im fürstl. Archiv zu Wolfegg, Nr. 6000. [1005

1668. Freiherr Johann Jakob v. Sch. zu Rislegg wird
mit Waltershofen aufs neue belehnt.

St. G. A. Schellenberg. Akten, Fascikel 10. [1006

1668 April 6. Freiherr Johann Jakob von Schellenberg
zu Rislegg stellt für sich und seine Aqnaten einen Lehen-
Revers aus.

St. G. A. Schellenberger Akten, Fascikel 10. [1007

1668 April 9. Rempten. Es erscheinen vor der kaiserlichen Sub-
delegation impetrantischerseits der Baron Heinrich Ludwig
von Welden auch im Namen seines Bruders, als Impetrat
erscheint Baron Johann Jakob v. Schellenberg. Nach
Anhörung des kaiserl. Reskriptes vom 3. Jänner brachte
von Welden seine Forderungen vor. Der von Schellenberg
erwiderte, indem er auf jeden Punkt der Gegenparte ein-
ging. Er betonte besonders, daß nicht er Schuld sei an der
großen Schuldenlast seiner Familie, daß, wenn die Exekution
jetzt vollzogen würde, das ganze Vermögen bei weitem nicht
hinreichte, die Schulden zu bezahlen, daß er und die Seinigen
nur eine sehr geringe Pension beziehen von Rislegg; nach-
dem alle andern Gläubiger darin einig seien, daß man die
unglückliche Familie nicht um alles, auch um die Stammes-
herrschaft bringen wolle, erwarte er von seinen eigenen
Bettern keine schlechtere Behandlung. Der von Welden will
dem von Schellenberg keine weiteren alimenta zugestehen,
da er mit anderem genügend versehen sei; indessen sei er
zu gütlicher Abmachung bereit. Der von Schellenberg will
darauf nicht eingehen, da er die Verantwortung für seine
Gechwisterte nicht übernehmen wolle. Die Kommission setzte
hart zu; unjont!

Am 10. April wurde die Verhandlung fortgesetzt.

Urteil der Kommission: Dem beklagten Johann Jakob
von Schellenberg wird die Bezahlung des liquiden und pri-
villegirten Ausstandes des Erbes des bejundenen Kapitals
per 2364 fl. samt den verfallenen Zinsen dem jüngsten
Reichsbeschuß gemäß innerhalb 2 Monaten oder die Ab-
tretung verschiebener Hypotheken auferlegt; widrigenfalls
die Impetranten in diese Hypotheken wirklich immittiert
werden sollen. Wegen der übrigen Forderungen der Herren
von Welden sind folgende Posten: